

Neben den bisherigen Güterständen (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft) gibt es ab sofort einen weiteren Güterstand zur Wahl

Das Abkommen über die deutsch- französische Wahlzugewinnngemeinschaft ist am 01.05.2013 in Kraft getreten. Damit steht nunmehr neben dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung ein weiterer Güterstand zur Verfügung.

Wählen kann diesen Güterstand jeder, für den das Sachrecht eines der Vertragsstaaten (also deutsches oder französisches Recht) anwendbar ist. Auch Lebenspartner können den neuen Güterstand vereinbaren.

Die Vereinbarung kann in vielen Fällen attraktiv sein, da sich einige wesentliche Punkte vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft unterscheiden. So beispielsweise die Nichteinbeziehung von Wertsteigerungen von Grundstücken, die bei Eheschließung schon vorhanden waren oder das generelle Verfügungsverbot über Grundstücke, auf denen sich die Ehewohnung befindet.

FF aktuell, FF 5/2013